

Gebührensatzung

für Wochenmarkt in der Gemeinde Eschelbronn

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg , Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996, und des Straßengesetzes §§ 16 und 19 sowie § 17 der Wochenmarkt-Satzung der Gemeinde Eschelbronn wird nach Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Eschelbronn vom 27.11.2001 nachstehenden Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Gebühren

(1) Jede Benutzung des Marktbereiches und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. es werden als Jahresgebühr erhoben werden:

für Stände bis 10 qm	60,-- €
für Stände von 11 bis 30 qm	160,-- €
für Stände über 30 qm	220,-- €

(2) Bei Festveranstaltungen werden einmalig je qm 3,-- € erhoben.
Für das Kinderkarussell werden einmalig 160,-- € verlangt

Die Tagesmarktgebühr beträgt 6,-- €.

(3) Stromkosten werden gesondert erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung zur Marktbenutzung.

(2) Kündigungen sind zum 15. des Monats auf den Folgemonat möglich.

(3) Die Jahresgebühr wird im Falle des § 3 Abs. 2.) gezwölfelt und auf Antrag erstattet.

§ 4
Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Tagesmarktgebühren werden vom Marktaufseher gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Gebührenquittung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrollorgan vorzuzeigen.

§ 5
Aufrechnung

Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderungen nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6
Schlußbestimmung

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Eschelbronn, den 28. November 2001

Der Bürgermeister :